

# **GR\_GERICHTE VB 2007 3 vom 26. April 2007**

GR Gerichte, 2007-04-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_VB 2007 3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VB_2007_3)

FR: GR\_GERICHTE VB 2007 3 du 26 avril 2007

IT: GR\_GERICHTE VB 2007 3 del 26 aprile 2007

## **Regeste**

Widerhandlung gegen die Tierschutz- und Veterinärgesetzgebung |  
Schule-Wissenschaft-Kultur

## **Erwägungen**

### **E. 2**

A. Mit Schreiben vom 20. September 2005 teilte das Amt für Lebensmittelsicherheit (ALT) dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft Graubünden (DVS) mit, es sei darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass in der Tierheilpraxis von X. eine Blutentnahme am Ohr des Hundes A. von B. durchgeführt worden sei, was als invasive Handlung an einem Tier ausgelegt werden müsse. B. Am 13. Februar 2006 erstattete das ALT beim DVS Strafanzeige gegen X. wegen Verstoß gegen Art. 2 des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit Art.

### **E. 3**

Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus: - der Staatsgebühr: Fr. 1'400.-- - den Kanzlei- und Ausfertigungsgebühren: Fr. 219.-- Total: Fr. 1'619.-- gehen zu Lasten von X.. Kosten und Busse im Gesamtbetrag von Fr. 2'319.-- sind innert 30 Tagen seit der Zustellung dieser Verfügung mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur (Verfahrenskosten: Kto. 2000.4310; Busse: Kto. 2231.4312), zu überweisen.

### **E. 4**

(Rechtsmittelbelehrung).

### **E. 5**

Der Kantonsgerichtsausschuss zieht in Erwägung : 1. Gegen Strafverfügungen und Einspracheentscheide der Departemente können der Betroffene und der Staatsanwalt gestützt auf Art. 180 Abs. 1 StPO beim Kantonsgerichtsausschuss Berufung gemäss Art. 141 ff. StPO einlegen. Die Berufung ist zu begründen und hat darzutun, welche Mängel des erstinstanzlichen Entscheids gerügt werden und ob das ganze Urteil oder lediglich Teile davon angefochten werden. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Berufung ist einzutreten. 2. Mit Schreiben vom 25. April 2007 liess X. seinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung zurückziehen. Da es im vorliegenden Fall ausschliesslich um Rechtsfragen geht, welche sich mit genügender Hingänglichkeit aufgrund der Akten beantworten lassen, kann die streitige Sache ohne persönliches Vortreten von X. sachgerecht entschieden werden. Auf die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung wird daher verzichtet. 3. Der Kantonsgerichtsausschuss überprüft als Berufungsinstanz im Verfahren der verwaltungsstrafrechtlichen Berufung

den vorinstanzlichen Entscheid im Rahmen der in der Berufung gestellten Anträge sowohl hinsichtlich der Tatsachen als auch der Rechtsgründe frei (Art. 180 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 146 Abs. 1 StPO). Er kann in allen Fällen, auf Antrag oder von Amtes wegen, das Beweisverfahren ergänzen oder wiederholen. Auch bei der richterlichen Ergänzung der Untersuchung gilt jedoch der in Art. 75 StPO verankerte Grundsatz, dass nur wesentliche Beweise zu erheben sind. Ein Beweisantrag ist abzulehnen, wenn die Ergänzung nicht sachdienlich, das Beweismittel untauglich, die zu beweisende Tatsache bereits anders bewiesen, unerheblich oder für die Beurteilung der relevanten Frage nicht geeignet ist (vgl. W. Padrutt, Kommentar zur StPO, Chur 1996, S. 255 f.; BGE 124 I 241 E. 2 S. 242). a) Der Berufungskläger beantragt, es sei ein unabhängiges, ausserkantonales und ganzheitlich-medizinisches Gutachten einzuholen, welches sich zum einen mit der Frage auseinandersetze, ob die Hündin C. durch die Schulmediziner richtig behandelt worden sei und ob die von ihnen bislang gestellten Diagnosen zutreffend gewesen seien und zum anderen, ob die Diagnose von X. zutreffend gewesen sei und die von ihm vorgeschlagene Behandlung wahrscheinlich zur Heilung der Hündin geführt hätte. Mit diesem Beweisantrag gehe es ihm darum nachzuweisen, dass hinsichtlich der seit längerer Zeit bestehenden Hautprobleme der Hündin

## **E. 6**

von den Veterinärmedizinern eine Fehldiagnose gestellt und die Hündin entsprechend falsch behandelt und in eine Chronizität geführt worden sei. Um aus dieser Chronizität wieder herauszukommen, habe er zunächst die erforderlichen Ursachenforschungen und Diagnosen stellen müssen. Könne er den Beweis führen, dass die von ihm vorgeschlagene Behandlungsmethode zur Heilung geführt hätte und eine weitere Verabreichung von Cortison, wie von der Vorinstanz gefordert, kontraproduktiv gewesen wäre, könne ihm auch kein Vorwurf der fahrlässigen Tierquälerei gemacht werden. Entgegen der Auffassung des Berufungsklägers geht es im vorliegenden Fall nicht um die Frage, ob die Behandlung, die X. vorgeschlagen hatte, zweckmässig und Erfolg versprechend gewesen wäre oder nicht. Vielmehr ist zu prüfen, ob dieser, nachdem sich die Hündin bereits bei der ersten Konsultation in einem sehr schlechten Allgemeinzustand befunden hatte, 19 Tage zuwarten durfte, ohne Sofortmassnahmen zu ergreifen, welche das akute Leiden der Hündin verringert hätten. Es geht somit einzig um die Frage, ob vor der eigentlichen Ursachenbehandlung, welche vorliegend jedoch nicht zu beurteilen ist, nicht eine Symptombekämpfung hätte vorgenommen werden müssen, um dem Tier in einem ersten Schritt eine Linderung zu verschaffen und dessen Allgemeinzustand zu verbessern, um alsdann mit der eigentlichen Therapie beginnen zu können. Selbst unter der Annahme, dass die von X. vorgeschlagene Therapie längerfristig zu einer Heilung der Hündin geführt hätte, würde der Vorwurf der Tierquälerei dadurch nicht entkräftet, zumal der Tatbestand der Vernachlässigung im Sinne einer Unterlassung der notwendigen Massnahmen dennoch erfüllt sein kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.